Lfd. Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Chemische Formel	Kennbuchstaben für das zusätzliche Gefahrensymbol nach Anlage 5 Nr. 5	Hinweis auf die besonderen Gefahren R-Sätze - R-Satzkombinationen	Sicherheitsratschläge S-Sätze - S-Satzkombinationen	Nummer nach EG-Richtlinie
				2	23 - 24/25	007 - 037 - 00 - 8
1	Äthylnitrat	$C_2H_5NO_3$		1 - 8 - 36/37/38	28 - 35	024 - 003 - 00 - 1
2	Ammoniumdichromat	$(NH_4)_2Cr_2O_7$	Xi	1 - 22	22 - 27 - 35	017 - 009 - 00 - 0
3	Ammoniumperchlorat	NH_4ClO_4	Xn	3 - 36/37/38	3/7/9 - 14 - 27 - 34 - 37/39	017 - 008 - 00 - 0
4	Benzoylperoxid	$C_{14}H_{10}O_4$	Xi	3 - 20/22 - 33	33/34 - 35	082 - 003 - 00 - 7
5	Bleiazid	PbN_6	Xn	3 - 20/22 - 33	33 - 34 - 35	609 - 019 - 00 - 4
6	Bleitrinitroresorcinat	$C_6HN_3O_8Pb$	Xn	1 - 3	35	603 - 037 - 00 - 6
7	Cellulosenitrate	z.B. $(C_6H_7N_3O_{11})_n$-Trinitrat		3 - 26/27/28 - 33	33 - 35 - 36/37 - 45	603 - 033 - 00 - 4
8	Diäthylenglykoldinitrat	$C_4H_8N_2O_7$	T	3 - 36/37/38	3/7/9 - 14 - 27 - 34 - 37/39	617 - 011 - 00 - 7
9	4,4'-Dichlorbenzoylperoxid	$C_{14}H_8Cl_2O_4$	Xi	1 - 20/21/22	35	612 - 034 - 00 - 9
10	Dinitroanisophenol	$C_6H_3N_2O_5$	Xn	3 - 26/27/28 - 33	33 - 35 - 36/37 - 45	603 - 034 - 00 - X
11	Glycerintrinitrat	$C_3H_5N_3O_9$	T	2 - 26/27/28 - 33	33 - 35 - 36/37 - 45	603 - 032 - 00 - 9
12	Glykoldinitrat	$C_2H_4N_2O_6$	T	1 - 26/27/28 - 33	35 - 36 - 44	612 - 018 - 00 - 1
13	Hexanitrodiphenylamin	$C_{12}H_5N_7O_{12}$	T	3 - 35	35 - 36 - 45	612 - 019 - 00 - 7
14	Hexanitrodiphenylamin-Ammonium	$C_{12}H_6N_8O_{12}$ (NH_4)	T	1	3/7/9 - 14 - 27 - 34 - 37/39	617 - 009 - 00 - 6
15	1-Hydroxy-1'-hydroperoxy -dicyclohexylperoxid	$C_{12}H_{20}O_5$	C	3	35	053 - 003 - 00 - 4
16	Jodylbenzol	$C_6H_5JO_2$		3	35	603 - 036 - 00 - 0
17	Mannithexanitrat	$C_6H_8N_6O_{18}$		3	35	603 - 035 - 00 - 5
18	Pentaerythrittetranitrat	$C_5H_8N_4O_{12}$		23/24/25 - 33	3 - 34 - 35 - 44	080 - 005 - 00 - 2
19	Quecksilberfulminat	$Hg(CNO)_2$	T	23/24/25 - 33	28 - 35 - 44	052 - 006 - 00 - 8
20	Quecksilberoxycyanid	$HgO \cdot (CN)_2$	Xn	1 - 20/21/22	35	613 - 003 - 00 - 2
21	1,3,6,8-Tetranitrocarbazol	$C_{12}H_5N_5O_9$	Xn	2 - 20/21/22 - 33	35	609 - 014 - 00 - 7
22	Tetranitronaphthalin	$C_{10}H_4N_4O_8$	Xn	2 - 20/21/22	35	609 - 011 - 00 - 0
23	Trinitroanisol	$C_7H_5N_3O_7$	Xn	2 - 26/27/28 - 33	35 - 45	609 - 005 - 00 - 8
24	Trinitrobenzol	$C_6H_3N_3O_6$	T	2 - 26/27/28	35 - 45	610 - 004 - 00 - X
25	Trinitrochlorbenzol	$C_6H_2ClN_3O_6$	T	2 - 4 - 20/21/22	35	609 - 012 - 00 - 6
26	Trinitrokresol	$C_7H_5N_3O_7$	Xn	2 - 4 - 23/24/25	28 - 35 - 37 - 44	609 - 009 - 00 - X
27	Trinitrophenol	$C_6H_3N_3O_7$	T	3 - 23/24/25	29 - 35 - 37 - 44	609 - 010 - 00 - 5
28	Trinitrophenolmetallsalze	$C_6H_2N_3O_7$ (Metall)-Pikrat	T	2 - 23/24/25 - 33	35 - 44	612 - 017 - 00 - 6
29	Trinitrophenylaethylnitramin	$C_7H_5N_5O_8$	Xn	2 - 4 - 20/21/22	35	609 - 018 - 00 - 9
30	Trinitroresorcin	$C_6H_3N_3O_9$	Xn	2 - 23/24/25 - 33	35 - 44	609 - 008 - 00 - 4
31	Trinitrotoluol (TNT)	$C_7H_5N_3O_6$	T	2 - 20/21/22 - 33	35	609 - 013 - 00 - 1
32	Trinitroxylol	$C_8H_7N_3O_6$	Xn			

Bundesrat

Drucksache 370/1/77
03.10.77
In - AS - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Punkt der 450. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1977

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

AS 1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Der erste Halbsatz der Vorschrift stellt nur den Umfang und Verkehr mit Zündhölzern sowie deren Beförderung und Einfuhr vom Anwendungsbereich des Gesetzes frei. Er bezieht sich nicht auf Zündmassen, die noch nicht an Zündhölzern verarbeitet sind. Deshalb braucht im letzten Halbsatz nicht ausdrücklich klargestellt zu werden, daß das Sprengstoffgesetz für Zündmassen gilt.
Die Vorschrift kann zudem zu Mißverständnissen führen, da sie nur die Herstellung und Verarbeitung von Zündmassen erwähnt. Es entsteht deshalb der falsche Eindruck, daß die übrigen Tätigkeiten, wie z.B. das Aufbewahren und Befördern von Zündmassen, vom Gesetz freigestellt seien.

Ausgeliefert am 4. OKT. 1977

AS 2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 und weiteren Vorschriften

a) In § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist das Wort "Verarbeiten" durch die Worte "Bearbeiten, Verarbeiten" zu ersetzen.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "weiterverarbeitet" durch die Worte "bearbeitet, verarbeitet" zu ersetzen.

c) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort "Weiterverarbeitung" durch die Worte "Bearbeitung oder Verarbeitung" zu ersetzen.

d) In § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "weiterverarbeitet" zu ersetzen durch die Worte "bearbeitet oder verarbeitet".

e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "Weiterverarbeitung" durch die Worte "Bearbeitung oder Verarbeitung" zu ersetzen.

Begründung:

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es nicht erforderlich, die Bearbeitung explosionsgefährlicher Stoffe (z.B. Mahlen, Pressen, Schneiden, Fräsen) anders als die Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen zu behandeln.

AS 3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. den Erwerb, die Aufbewahrung und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T_2 (§ 6 Abs. 4), die in der Schiffahrt oder in der Luftfahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner, vom

Luftfahrtunternehmer oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen oder als Flugpersonal tätig sind und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind."

Begründung:

Alle Luftfahrzeuge der nationalen und internationalen Fluggesellschaften sind entsprechend den Luftverkehrssicherheitsbestimmungen mit ähnlichen Signalmitteln und Rettungsgeräten ausgerüstet wie die Seeschiffahrt. Eine Erweiterung der Freistellung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T 2, die zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, sollte deshalb auch für die gewerbliche Luftfahrt vorgesehen werden, da hier die gleichen Erfordernisse vorliegen wie in der Schiffahrt.

AS 4. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Die §§ 7 bis 14, 2o und 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T_2, die beim Wassersport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder befördert werden, die ein Sporthochseeschifferpatent, einen amtlichen Sportbootführerschein ....."

Begründung:

Nach der Verordnung soll die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 auch für den privaten Bereich gelten. Dementsprechend muß in § 1 Abs. 3 nicht nur § 27, sondern auch § 28 des Gesetzes berücksichtigt werden.

Die in § 1 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung sollte sich auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung der pyrotechnischen Gegenständen und ihre Beförderung beziehen. Die Ausnahmeregelung des § 27 Abs. 6 des Gesetzes reicht nicht aus, weil sich § 1 Abs. 3 nicht nur auf die Gefahrenabwehr und auf Rettungsübungen, sondern auch auf die Verwendung von Signalmitteln zu anderen Zwecken bezieht.

AS 5. Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(1) Die §§ 5, 7 bis 16, 2o, 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf ...."

Begründung:

Die Ausnahmeregelung des § 2 soll auch für den privaten Bereich gelten. Also muß neben § 27 auch § 28 des Sprengstoffgesetzes berücksichtigt werden.

AS 6. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist die Zahl "15," zu streichen.

Begründung:

Daß § 15 des Gesetzes nicht gilt, ergibt sich bereits aus Anlage II Abschnitt A des Gesetzes.

AS 7. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 zweiter Halbsatz ist vor dem Wort "Betriebslaboratoriums" das Wort "solchen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 8. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Schnellauslösevorrichtungen für Sicherungseinrichtungen in Luftfahrzeugen,".

Begründung:

Die genannten Vorrichtungen gehören zur sicherheitstechnischen Ausstattung von Luftfahrzeugen, die im Rahmen einer planmäßigen Wartung ausgewechselt werden müssen. Solche Einrichtungen werden aufgrund des Luftverkehrsrechtes einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Im Rahmen des Sprengstoffrechtes kann deshalb auf eine Zulassung verzichtet werden.

AS 9. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a

In § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind in Buchstabe a die Worte "Fördern und Laden des Sprengstoffes" zu ersetzen durch die Worte "Fördern von und Laden mit Sprengstoff".

Begründung:
Notwendige Richtigstellung.

AS 10. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "§§ 23 und 27 des Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte "§§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht,".

Begründung:

Da die Ausnahmeregelung auch im privaten Bereich gelten soll, muß neben § 27 auch § 28 des Gesetzes berücksichtigt werden.

AS 11. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "§ 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte "§ 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, soweit er sich auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezieht,".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Wi 12. §§ 5, 9, 10, 11 und 45

In § 5 Abs. 1 Nr. 3,
§ 9 Abs. 3 Nr. 2,
§ 9 Abs. 4 Satz 1,
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und
§ 45 Abs. 3 Nr. 4

sind jeweils die Worte
"Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke"
durch die Worte
"Bergbau-Versuchsstrecke"
zu ersetzen.

Begründung:
Änderung des Namens der Versuchsstrecke.

AS 13. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 sind die Worte ", 27 und 28" zu ersetzen durch die Worte "und 27".

Begründung:
Die für den gewerblichen Bereich geltenden Befreiungsvorschriften sollten im gleichen Umfang auch für den privaten Bereich gelten.

AS 14. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 und 4

In § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 und 4
sind jeweils die Worte "nach Landesrecht" zu streichen.

Begründung:

In der gesamten Verordnung sollte einheitlich der Begriff "zuständige Behörde" verwandt werden. Eine besondere Klarstellung, daß es sich bei der genanten Behörde nicht etwa um die Bundesanstalt für Materialprüfung handelt, ist nicht erforderlich, da diese stets mit dem Begriff "Zulassungsbehörde" bezeichnet wird.

AS 15. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2

In § 14 Abs. 2 ist der Satzteil "soweit sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung angeordnet worden sind." in die Nummer 2 des Absatzes 2 einzubeziehen.

Begründung:

Nicht für alle Stoffgruppen ist das Festlegen einer Verträglichkeitsgruppe in der 2. Sprengstoff-Verordnung vorgeschrieben.

AS 16. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3

a) In § 14 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Absätze 5, 9, 1o, 11, 17, 21, 24, 28 oder 6o" zu ersetzen durch die Worte "Absätze 5, 9, 1o, 17, 19, 22, 28 oder 6o".

b) In Anlage 3 Absatz 5 Nr. 1, Absatz 1o Nr. 1 und Absatz 6o Nr. 1 sind jeweils die Worte "§ 14 Abs. 1" durch die Worte "§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" zu ersetzen.

c) Die Unterabschnitte 2.1 und 2.2 der Anlage 3 sind wie folgt zu fassen:

"2.1 Sprengschnüre

19 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Länge der Sprengschnur.

20 - Jede Sprengschnur muß einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet. Die äußere Umhüllung von Wettersprengschnüren muß weiß sein; andere Sprengschnüre dürfen nicht weiß sein.

21 - Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 19 Nr. 3.

Die Rollen einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

2.2 Sprengkapseln

22 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Sprengkapseln.

23 - In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

24 - Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein. Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengkapseln,
3. die Jahreszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 22 Nr. 3.

Die Schachteln einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen. Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, der den Tag der Herstellung angeben muß."

d) Die Absätze 28, 29 und 30 der Anlage 3 sind wie folgt zu fassen:

"28 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der elektrischen Zünder.

29 - Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben "A", bei Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben "U", bei Brückenzündern HU blaue Farbe hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 28 Nr. 3.
5. bei Sprengzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
6. bei Brennzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
7. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
8. bei Sprengzeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen, bei Zündschnurzeitzündern die Länge der Zündschnüre,
9. "schlagwettersicher" oder "nicht schlagwettersicher".

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

30 - In den Flachboden der Zünderhülsen von Sprengzündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, in den Flachboden von Sprengzeitzündern auch die Zeitstufennummer eingeprägt sein. Schlagwettersichere Sprengzünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden."

e) Zwischen den Absätzen 33 und 34 der Anlage 3 ist folgende Überschrift einzufügen:

"2.5 Pulverzündschnüre und Anzünder für Pulverzündschnüre"

f) In Absatz 59 der Anlage 3 sind die Worte "gelten die Absätze 23 und 24 Nr. 1, 2 und 4" zu ersetzen durch die Worte "gilt Absatz 24 Nr. 1, 2 und 3".

Begründung zu a bis f:

a) Nach § 14 Abs. 3 sollen die Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 1 durch die verkehrsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Außenverpackung als erfüllt gelten, soweit nicht in Anlage 3 etwas anderes bestimmt ist. In § 14 Abs. 3 dürfen daher nur Absätze der Anlage 3 aufgeführt werden, die die Außenverpackung betreffen. Das wird unter Berücksichtigung der Änderungen der Anlage 3 durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

b) Die Änderung nimmt die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 (Gefahrensymbol mit Gefahrenbezeichnung) hinsichtlich der Außenverpackung von der Kennzeichnungspflicht aus. Da das Verkehrsrecht ein anderes Gefahrensymbol vorschreibt als § 14 Abs. 1 Nr. 5 und in den bezeichneten Absätzen, die die Außenverpackung betreffen, auch auf das Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 Bezug genommen wird, hätte die vorgesehene Regelung zur Folge, daß die Außenverpackungen mit beiden Gefahrensymbolen zu kennzeichnen wären. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

c/d) Aus kriminalpolizeilichen Gründen sollen die Hersteller und Einführer verpflichtet werden, die Verpackung von Sprengschnüren, Sprengkapseln und elektrischen Zündern so zu kennzeichnen, daß im Falle einer unbefugten Entwendung eine spätere Identifizierung möglich ist. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage in den Absätzen 21, 24 und 28 eine fortlaufende Numerierung der Rollen bzw. Schachteln für diese Gegenstände vor. Die Art der Kennzeichnung führt im Hinblick auf die große Breite des auf dem Markt befind-

lichen Warensortiments zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Fertigung. Der gleiche Zweck wird mit dem nunmehr vorgeschlagenen Kennzeichnungsverfahren

- laufende Numerierung der Kisten, Kartons oder anderen Behälter für Sprengschnüre, Sprengkapseln und elektrische Zünder im Herstellungsjahr,

- zusätzliche Kennzeichnung jeder in einer Kiste enthaltenen Rolle oder Schachtel mit der Kistennummer und einer fortlaufenden Nummer

erreicht.

Im übrigen folgt diese Art der Kennzeichnung dem gleichen System wie es für Sprengstoffe vorgeschrieben ist. Die Absätze 21, 24 und 28 beziehen sich daher nur auf die Kennzeichnung der Außenverpackung.

e) Die Ergänzung ist aus systematischen Gründen geboten.

f) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

S 17. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 2

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "ähnliche" zu streichen.

Begründung:

Vom Werkstoff der Verpackung darf in jeder Hinsicht eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter nicht ausgehen.

AS 18. Zu § 16 Abs. 5

In § 16 Abs. 5 sind nach dem Wort "dürfen" die Worte "in Betrieben" einzufügen.

Begründung:

Es sollte aus sicherheitstechnischen Gründen verboten werden, daß Pulversprengstoffe außerhalb von Betriebsstätten anderen zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen in loser Form überlassen werden.

Wi 19. Zu § 18

In § 18 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Hersteller oder Einführer darf explosionsgefährliche Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Versandstück nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet und nicht für die Ausfuhr bestimmt sind, anderen im Geltungsbereich des Gesetzes nur überlassen, wenn er in das Beförderungspapier den Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen hat."

Begründung:

In der internationalen Verkehrsgesetzgebung gilt z.B. phlegmatisierte Nitrozellulose mit weniger als 12,6 % Stickstoff als "brennbarer fester Stoff" bzw. "inflammable solid". Seit einigen Jahren ist der Stoff aber auch den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterstellt. Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeich-

net sind, dürfen anderen nur überlassen werden, wenn in das Beförderungspapier der Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen ist bzw. die Versandstücke mit diesem Hinweis gekennzeichnet sind. Da die Nitrozellulose als "inflammable solid" mit dem Gefahrensymbol "Flamme" zu kennzeichnen ist, muß somit in den Beförderungspapieren (Frachtbrief) der Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen oder die Versandstücke mit dem Hinweis "Explosionsgefährlich" gekennzeichnet werden. Da der Frachtbrief bis zum Bearbeiter durchläuft, befürchtet die nitrozellulosehersteilende Industrie, daß es sich exporthemmend auswirken wird, wenn der deutsche Hersteller z. B. Lack-Nitrozellulose als "Explosionsgefährlich" deklarieren muß, während japanische und amerikanische Konkurrenten den gleichen Artikel nach den internationalen Bestimmungen als "inflammable solid" kennzeichnen.

Es ist daher erforderlich, daß die Anwendung des § 18 auf den Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt wird und Stoffe, die für den Export bestimmt sind, ausgenommen werden. Eine Begrenzung der Anwendbarkeit des § 18 auf den EG-Raum, wie er z. B. in den §§ 14 und 15 der Verordnung vorgesehen ist, wird nicht als ausreichend angesehen, da keine dem Sprengstoffgesetz vergleichbare EG-Richtlinien bestehen.

AS 2o. Zu § 2o Abs. 2 Nr. 2

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "Nitrozellulose" zu ersetzen durch das Wort "Cellulosenitrate".

Begründung:

Die Änderung paßt die Vorschrift der neuen wissenschaftlichen Bezeichnung an.

21. Zu § 21 Abs. 1

In

a) In § 21 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 28. Dezember nur an Verbraucher überlassen werden, die nach § 23 Abs. 1 oder nach § 24 Abs. 1 zum Abbrennen in dem genannten Zeitraum berechtigt sind. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet die Beschränkung des Überlassens bereits mit Ablauf des 27. Dezember."

Ziff. 21a schließt Ziff. 21b aus

Begründung:

Mit der in § 23 vorgesehenen Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II außerhalb der Silvesterzeit auf solche Fälle, die nach § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 zulässig sind, soll eine entsprechende Beschränkung des Überlassens einhergehen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit des jederzeitigen Einkaufs gewährt werden, zugleich soll vermieden werden, daß Personen, die zum Abbrennen nur in der Silvesterzeit berechtigt sind, in der übrigen Zeit des Jahres pyrotechnische Gegenstände der Klasse II erwerben und im häuslichen Bereich unsachgemäß aufbewahren.
Diese Vorschrift würde auch dem ständig wachsenden Umweltbewußtsein der Bevölkerung entgegenkommen.

Ziff. 21a oder b und Ziff. 23 schließen einander aus

AS

b) In § 21 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit Knallwirkung dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 28. Dezember, solche ohne Knallwirkung in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember nicht feilgehalten und an andere als die in § 23 Abs. 1 genannten Verbraucher nicht

überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember."

ntfällt ei Annahme von iff. 21a

Begründung:

Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit Knallwirkung sollte das Überlassungsverbot des § 21 Absatz 1 mit dem Abbrennverbot des § 23 Absatz 1 zeitlich in Übereinstimmung gebracht werden. Bei Beschränkung des Verbotes nach § 21 Absatz 1 nur auf die Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember muß befürchtet werden, daß das Verbot nach § 23 Absatz 1 insbesondere hinsichtlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände mit Knallwirkung unbeachtet bleibt. Im übrigen sind die zuständigen Behörden und die Polizei kaum in der Lage, die Einhaltung des Verbotes nach § 23 Absatz 1 wirksam zu überwachen.

Mit dem Gedanken des Umweltschutzes erscheint es aber unvereinbar, die Chancen einer effektiven Lärmbekämpfung durch nahezu ganzjährigen Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II mit Knallwirkung (Knallkörper) zu verschlechtern.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 21 Abs. 1 mit folgender

Begründung:

Eine Ausdehnung des derzeit vom 1. November bis 28. Dezember bestehenden Vertriebsverbots für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auf praktisch das ganze Jahr erscheint weder aus Gründen des Gefahren- noch des Umweltschutzes erforderlich. Nennenswerte Mißstände, die ein solches Verbot rechtfertigen könnten, sind nicht bekannt geworden. Abgesehen davon würde die Überwachung des Verbots die Polizei- und Ordnungsbehörden mit weiteren nicht unbedingt erforderlichen Aufgaben belasten.

AS 22. Zu § 21 Abs. 4 Satz 4

In § 21 Abs. 4 Satz 4 ist das Wort "Seenotsignalen" durch das Wort "Notsignalen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte für alle Notsignale gelten. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es nicht notwendig, zwischen Seenotsignalen und sonstigen Notsignalen zu unterscheiden.

Wi 23. Zu § 23 Abs. 1

In § 23 Abs. 1 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Durch § 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung soll bundesrechtlich erstmalig ein Verwendungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II außerhalb der Tage des Jahreswechsels eingeführt werden. Für ein solches Verbot besteht kein Bedürfnis, da derartige Feuerwerkskörper während der übrigen Zeit des Jahres nur in geringem Maße anläßlich von Gartenfesten, Polterabenden und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden und bisher keine nennenswerten Ruhestörungen verursacht haben. Die gegebene Begründung, daß dieses Verwendungsverbot weitgehend mit den zur Zeit geltenden landesrechtlichen Verboten übereinstimmt, trifft in dieser Form z. B. für Nordrhein-Westfalen nicht zu.

Ziff. 21a oder b und Ziff. 23 schließen einander aus

AS 24. Zu § 23 Abs. 3 Satz 2

In § 23 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "sportlich-technischen" zu ersetzen durch die Worte "sportlichen oder technischen".

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte auch für die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Vereinigungen gelten, die anderen technischen Zwecken dienen.

R 25. Zu § 25

In § 25 Abs. 2 zweiter Halbsatz sind die Worte "einem Beschußamt oder von der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V." durch die Worte "der zuständigen Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

Soweit der Bund Zuständigkeitsregelungen im Landesbereich treffen will, bedarf dies nach Art. 84 Abs. 1 GG eines Bundesgesetzes. Dementsprechend ist es erforderlich, daß die Aufgaben der Landesbehörde entweder im Gesetz selbst aufgeführt oder auf Grund einer im Gesetz enthaltenen hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen werden. Die Beauftragung der Beschußämter nach § 25 Abs. 2 der Verordnung ist weder im Sprengstoffgesetz geregelt, noch bietet § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Aufgabenübertragung.

Die in § 25 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. genügt nicht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

Die Bestimmung der für die Prüfung zuständigen sachverständigen Stelle ist danach den Ländern vorbehalten.

Wi 26. Zu § 3o

In § 30 Abs. 2 sind die Worte "von einem Vertreter" durch die Worte "vor einem Vertreter" zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Berichtigung.

AS 27. Zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 (neu)

In § 33 Abs. 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

"3. der Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die den Lehrgangsteilnehmern und Dritten bei der Durchführung des Lehrganges entstehen, nachgewiesen worden ist."

Begründung:

Bei der Durchführung von Grundlehrgängen müssen in einem praktischen Teil den Lehrgangsteilnehmern ausreichende Fertigkeiten in der sicheren Handhabung und Anwendung der explosionsgefährlichen Stoffe vermittelt werden. Zur Vermittlung dieser Fertigkeiten wird gesprengt; z.B. werden pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und mit Böllern und Waffen geschossen. Zur Absicherung dieses Risikos sollte der Lehrgangsträger zur Deckungsvorsorge verpflichtet werden.

28. Zu § 35 Abs. 2, 4 und 5 (neu)

a) In § 35 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

b) § 35 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Für die Zulassung zu Sonderlehrgängen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit muß für das Fachgebiet, in dem der Bewerber tätig sein will, erbracht werden."

c) In § 35 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Zu einem Wiederholungslehrgang ist ein Antragsteller zuzulassen, der die erfolgreiche Teilnahme an einem Grund- oder Sonderlehrgang nachweisen kann."

Begründung zu a bis c:

Absatz 2 Satz 2 der Verordnung ist gegenstandslos, weil § 35 Abs. 1 nur für Grundlehrgänge gilt und auch nur für Grundlehrgänge gelten sollte. Die Teilnahme an Sonderlehrgängen erfordert ein Fachwissen, das durch Grundlehrgänge nicht vermittelt werden kann.

Absatz 5 übernimmt Absatz 2 Satz 2 der Verordnung und bestimmt zusätzlich, daß auch die Teilnahme an einem Sonderlehrgang als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang ausreicht.

In AS 29. Zu § 36 Abs. 3

In § 36 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Vertreter der zuständigen Behörde" durch die Worte "Vertreter der zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird," zu ersetzen.

Begründung:

Ohne eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit in diesen Fällen wäre nach § 36 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes der ständige Wohnsitz des Lehrgangsteilnehmers Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Dies würde dazu führen, daß bei einem Lehrgang, an dem Bewerber aus verschiedenen Aufsichtsbezirken teilnehmen, auch jeweils der Vertreter dieser entsprechenden Behörden tätig werden müßte. Demgegenüber erscheint es sachgerecht, der Behörde die Aufgaben zuzuweisen, in deren Aufsichtsbezirk der Lehrgang stattfindet.

Wird die Prüfung nachgeholt, so kann die örtliche Zuständigkeit bei der nach § 36 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes bestimmten Behörde verbleiben.

In 30. Zu § 46

In § 46 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt,".

Begründung:

Die Möglichkeit einer Ahndung erscheint auch in Fällen geboten, in denen die zuständige Behörde angeordnet hat, daß bestimmte pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

AS 31. Zu § 48

§ 48 ist wie folgt zu fassen:

"§ 48

(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt sind und ihre Verpackungen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 vertrieben und anderen überlassen werden, wenn sie nicht

1. mit dem Hinweis auf die besonderen Gefahren, den Sicherheitsratschlägen und den Gefahrensymbolen mit den Gefahrenbezeichnungen nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5,

2. gemäß Anlage 3 Absatz 10 Nr. 3, Absatz 11 Nr. 2 und 3, Absatz 19 Nr. 3, Absatz 21 Nr. 4, Absatz 22 Nr. 3, Absatz 24 Nr. 4, Absatz 28 Nr. 3, Absatz 29 Nr. 4, Absatz 60 Nr. 3 oder Absatz 61

gekennzeichnet sind.

(2) Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff im Sinne der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen noch bis zum 30. Juni 1979, sonstige explosionsgefährliche Stoffe noch bis zum 3o. Juni 198o aufbewahrt oder anderen überlassen werden, ohne mit der Lagergruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder der Verträglichkeitsgruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 gekennzeichnet zu sein."

Begründung:

Angleichung an die Übergangsvorschrift der 2. Sprengstoff-Verordnung.

AS 32. Zu § 5o Abs. 2 Nr. 2

In § 5o Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz sind die Worte "§§ 16, 44 Abs. 2 bis 4 und - soweit er die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen betrifft - § 54" zu ersetzen durch die Worte "§ 16".

Begründung:

Anpassung an die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).

R 33. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 2

§ 50 Abs. 3 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Bayern

a) Art. 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1976 (GVBl. S. 303),

b) Sprengstoffverkehrsordnung in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1969 (GVBl. S. 196),

c) Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345),

d) Verordnung zum Vollzug der Artikel 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1975 (GVBl. S. 160),

e) § 1 Nr. 1, 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht vom 17. Dezember 1969 (GVBl. S. 402),".

Begründung:

Notwendige Richtigstellung.

R 34. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 5

§ 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a ist zu streichen.
Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

Begründung:

Die in § 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a zitierte Verordnung ist durch Art. 1 Nr. 35 des 5. Entbehrlichkeitsgesetzes vom 15. Oktober 1973 (GVBl. S. 423) aufgehoben worden.

Außerdem muß es in Nr. 5 Buchst. b und c in dem Klammerzitat statt "BS" jeweils "BL" heissen.

AS 35. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e (neu)

In § 5o Abs. 3 Nr. 6 ist folgender neuer Buchstabe e einzufügen:

"e) Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 27. August 197o (GVBl. I S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241),".

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

AS 36. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 8 Buchst. b

In § 5o Abs. 3 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1o. November 1956 (GV.NW.S. 316/GS.NW.65o), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1969 (GV.NW. S. 452),".

Begründung:

Richtigstellung.

R 37. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 9

§ 5o Abs. 3 Nr. 9 Buchstaben a und e sind zu streichen.

Begründung:

Die fraglichen Polizeiverordnungen sind gemäß § 41 Satz 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz durch Zeitablauf bzw. durch § 4 Satz 2 Buchst. c der unter § 5o Abs. 3 Nr. 9 Buchst. c zitierten VO außer Kraft getreten.

AS 38. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 11

In § 5o Abs. 3 Nr. 11 ist der Buchstabe a zu streichen; bei Buchstabe b entfällt die Bezeichnung "b)".

Begründung:

Die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Dezember 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 389) ist durch den § 312 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) bereits am 31. Dezember 1975 außer Kraft gesetzt worden.

AS 39. Zu Anlage 3

In Anlage 3 ist in Ziffer 49 folgender Absatz anzufügen:

"Für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist die Farbe Grün zu verwenden. Die Verwendung der Farbe Grün für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände anderer Klassen ist nicht zulässig."

Begründung:

Die Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II mit einer bestimmten Farbe und deren Ausschluß bei solchen Gegenständen anderer Klassen ist im Hinblick auf die Überwachung des Vertriebs- und Verwendungsverbots für die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II notwendig.

Bundesrat Drucksache 370/2/77

13.10.77

Antrag

des Landes Berlin

zur

Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Punkt 31 der 450. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1977

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu § 49

In § 49 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind."

Begründung:

Anpassung an die Zweite Sprengstoffverordnung (BR-Drucksache 385/77).

Ausgeliefert am 13. OKT. 1977